



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 20

28. April 2010

Nummer 10

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### 1. Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages über die Eingemeindung der Gemeinde Vinzelberg in die Hansestadt Stendal ..... 156

Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes des Landkreises Stendal und die Erhebung von Benutzungsentgelten - Benutzungsentgeltsatzung - ..... 158

### Landkreis Stendal

#### Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Stendal hat mit Bescheid vom 13.04.2010 AZ: 30.01.05.-5.2-535/575-01-10 den Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Vinzelberg in die Hansestadt Stendal genehmigt.

A)

#### Genehmigung

#### des Gebietsänderungsvertrages

#### über die Eingemeindung der Gemeinde Vinzelberg in die Hansestadt Stendal

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt - GO LSA - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648) wurden der Kommunalaufsicht mit Datum vom 17.03.2010 der Gebietsänderungsvertrag und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:

Gemeinde Vinzelberg	vom	27.01.2010
Hansestadt Stendal	vom	01.03.2010

zur Genehmigung vorgelegt.

#### I.

Der Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Vinzelberg in die Hansestadt Stendal wird hiermit genehmigt.

#### II.

Eine Gebühr für die Amtshandlung wird nicht erhoben.

Begründung:

Zu I.:

Die Gemeinde Vinzelberg und die Hansestadt Stendal stellten mit Schreiben vom 09.03.2010, den Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages.

Die Unterlagen zur formellen Prüfung lagen den Antragsunterlagen bei.

Eine Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zur Änderung der Gemeindegrenzen zwingend erforderlich.

In Verbindung mit § 16 Abs. 1 GO LSA können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 Abs. 1 GO LSA ist der Landkreis Stendal für die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages örtlich und sachlich zuständig.

Der Gebietsänderungsvertrag muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Sowohl der Gemeinderat der Gemeinde Vinzelberg als auch der Stadtrat der Hansestadt Stendal haben beschlossen eine Gebietsänderung vorzunehmen.

Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 17 Abs. 1 GO LSA fand mit der Anhörung der Bürger der Gemeinde Vinzelberg ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis der Anhörung hat sich die Mehrheit der an der Anhörung beteiligten Bürger nicht für die vorgesehene Eingemeindung ausgesprochen.

In der Hansestadt Stendal als der aufnehmenden Gemeinde war eine Anhörung gesetzlich nicht erforderlich.

Nach erfolgter Anhörung fassten die beteiligten Gemeinderäte jeweils mit der Mehrheit ihrer Mitglieder den Beschluss zum vorliegenden Gebietsänderungsvertrag.

Die Beschlüsse kamen formell rechtmäßig zustande.

Mit der Eingemeindung der Gemeinde Vinzelberg in die Hansestadt Stendal erfolgt eine Gebietsänderung zu einer Gemeinde mit weit mehr als 10.000 Einwohnern, so dass entsprechend § 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 GO LSA davon ausgegangen werden kann, dass die Gebietsänderung aus Gründen des öffentlichen Wohls erfolgt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuglGrG) sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden erreicht werden.

Die vertraglich vereinbarte Eingemeindung führt dazu, dass auch das Gebiet der Gemeinde Vinzelberg dem der Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal zugeordnet wird. Mit der Eingemeindung wird die Leistungsfähigkeit gestärkt und langfristig gesichert. Die Aufgabenerfüllung in der Einheitsgemeinde kann sachgerechter und effizienter erfolgen. Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht der gesetzlichen Zielstellung.

Daneben sollen i.V.m. §17 Abs. 1 GO LSA Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge berücksichtigt werden. Die Gemeinde Vinzelberg hat zur Hansestadt Stendal eine gemeinsame Grenze. Die Gemeinde und die Stadt liegen in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Die Eingemeindung steht den Zielstellungen der Raumordnung und Landesplanung sowie den örtlichen Zusammenhängen nicht entgegen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Interesse an der vorgesehenen Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Gründe des öffentlichen Wohls sprechen somit für die Gebietsänderung.

Der vorgelegte Gebietsänderungsvertrag enthält keine rechtswidrigen Regelungen. Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vereinbarung nebst dazugehöriger Beschlussunterlagen wurde festgestellt.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 5 GO LSA zu erteilen.

Zu II.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung entspricht nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA einem öffentlichen Interesse. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei.

Gestatten Sie mir ergänzend den folgenden Hinweis:

Zur Regelung des § 14 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages ergeht der Hinweis, dass diese unter den Maßgaben des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Stendal auszulegen ist und dass durch sie kein Anspruch auf den dauerhaften Bestand des Schulstandortes hergeleitet werden kann.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

Jörg Hellmuth



B)

## Gebietsänderungsvertrag

über

### die Eingemeindung der Gemeinde Vinzelberg in die aufnehmende Hansestadt Stendal

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Vinzelberg am 27.01.2010 beschlossen, dass die Gemeinde Vinzelberg nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Hansestadt Stendal eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Vinzelberg sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA am 27.09.2009 angehört worden.

Der Stadtrat der aufnehmenden Gemeinde hat mit Beschluss vom 01.03.2010 der Eingemeindung der Gemeinde Vinzelberg in die Hansestadt Stendal zugestimmt.

In Ausführung der vorgenannten Beschlüsse der oben genannten Gemeinde sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Vinzelberg und die aufnehmende Hansestadt Stendal folgenden Vertrag.

#### § 1

##### Eingemeindung

Die Gemeinde Vinzelberg wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Hansestadt Stendal eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Vinzelberg aufgelöst.

#### § 2

##### Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisher selbstständige Gemeinde Vinzelberg wird nach ihrer Eingemeindung in die Hansestadt Stendal Ortsteil der aufnehmenden Stadt. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt aufzunehmen.

(2) Der Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Hansestadt Stendal“ und darunter die Worte „Landkreis Stendal“ stehen.

(4) Die eingemeindete Gemeinde und nunmehrige Ortsteil der aufnehmenden Stadt kann ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

#### § 3

##### Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Hansestadt Stendal die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Vinzelberg an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Hansestadt Stendal über.

#### § 4

##### Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Vinzelberg richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Die derzeit in der Gemeinde Vinzelberg Beschäftigten sollen vorrangig für Arbeiten in der zukünftigen Ortschaft Vinzelberg eingesetzt werden. Die Entscheidungskompetenz liegt ausschließlich beim Oberbürgermeister.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde Vinzelberg wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt vornehmen.

#### § 5

##### Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den eingemeindeten Gemeinde Vinzelberg auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Hansestadt Stendal angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Vinzelberg haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Hansestadt Stendal.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Hansestadt Stendal stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde Vinzelberg im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

#### § 6

##### Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Vinzelberg tritt mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Hansestadt Stendal, soweit in den Abs. 2 bis Abs. 5 keine anderen Regelungen getroffen werden.

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten die folgenden Hebesätze der eingemeindeten Gemeinde bis zum 31.12.2012 fort:

Grundsteuer A	415 von Hundert,
Grundsteuer B	315 von Hundert,
Gewerbsteuer	350 von Hundert.

(3) Abweichend von Abs. 1 bleiben folgende Satzungen bis zum 31.12.2014 in Kraft:  
a) die Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen vom 28.01.2009 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung.

(4) Abweichend von Abs. 1 bleiben folgende Satzungen bis zum 31.12.2012 in Kraft:  
a) die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Vinzelberg vom 28.04.1999 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung.  
b) die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Vinzelberg vom 12.03.2003, in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung.  
c) die Hundesteuersatzung der Gemeinde Vinzelberg vom 29.11.2006 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung.

(5) Die aufnehmende Hansestadt Stendal verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

#### § 7

##### Ortschaftsrat

(1) Die eingemeindete Gemeinde Vinzelberg wird Ortschaft der Hansestadt Stendal und erhält eine Ortschaftsverfassung. Diese richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 14.01.2010. Die künftige Ortschaft führt den Namen: „Ortschaft Vinzelberg“. In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.

(2) Die Hansestadt Stendal verpflichtet sich, § 20 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

1. Bei § 20 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Buchstabe p) angefügt:

„p) Vinzelberg

2. Bei § 20 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Buchstabe p) angefügt:

„p) Vinzelberg 5 Mitglieder“.

(3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt aufgenommen.

(4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

#### § 8

##### Rechte des Ortschaftsrates

(1) Die Rechte des Ortschaftsrates bestimmen sich nach den einschlägigen Regelungen der Gemeindeordnung und der Vorschrift des § 21 der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal.

(2) Der Ortschaftsrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, nach Maßgabe der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:

- Die Verteilung von Zuschüssen für Vereine, Verbände, Kirchen und sonstige Organisationen, deren Tätigkeit sich auf die Ortschaft und nicht auf das übrige Stadtgebiet erstreckt und soweit nicht die Verteilung auf der Grundlage von städtischen Richtlinien oder allgemeingültigen Richtlinien erfolgt.
- Ausrichtung und Gestaltung von herkömmlichen Heimatfesten und heimatpflegerischen Veranstaltungen.
- Beschlussfassung über die Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit dies durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Verwendung bereitgestellter Verfügungsmittel für repräsentative Zwecke durch den Ortsbürgermeister.
- Gestaltung und Fortentwicklung der Partnerschaft mit der Gemeinde Montbenoît.

(3) Der Ortschaftsrat wird in folgenden Angelegenheiten angehört:  
Die Ausgestaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie

- öffentliche Sportanlagen,
- Straßen, Park- und Grünanlagen,
- Kinderspielplätze,
- sonstige Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege.

(4) Das derzeit vom Gemeinderat Vinzelberg genutzte Gebäude und Inventar bleibt dem Ortschaftsrat vorrangig zur künftigen Nutzung erhalten.

(5) Die Regelungen der § 7 und § 8 Abs. 2 bis 3 werden, sofern für Ortschaften nicht schon erfolgt, in der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal aufgenommen.

#### § 9

##### Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Oberbürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Aus-

kunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Oberbürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

## § 10

### Entwicklung der Ortschaft

(1) Die aufnehmende Hansestadt Stendal verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

(2) Die aufnehmende Stadt ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 2 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

## § 11

### Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den übergeleiteten Bürgermeister sind in die Entschädigungssatzung der Hansestadt Stendal aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass sie bis zum 31.12.2011 gelten.

(2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach der in Abs. 1 genannten Übergangszeit neu festzulegen.

## § 12

### Haushaltsführung, Investitionen

(1) Die Haushaltssatzung der eingemeindeten Gemeinde Vinzelberg bleibt bis zum Ende des Haushaltsjahres wirksam.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnten.

(3) Alle von der Gemeinde bis zur Eingemeindung begonnenen Baumaßnahmen werden abgeschlossen, soweit sie sich in einer ordnungsgemäßen Investitions- und Entwicklungsplanung sowohl für die eingemeindete Gemeinde als auch für den Bereich der eingemeindenden Stadt vereinbaren lassen und sie im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Die aufnehmende Hansestadt Stendal darf bei den in der Anlage 3 zu diesem Vertrag aufgeführten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt oder die Haushaltslage der Stadt eine andere Verwendung erfordert. Insbesondere wird die Dorferneuerung / Leader Maßnahmen bzw. nachfolgende Förderprogramme in Vinzelberg nach den dafür geltenden Regelungen fortgeführt, soweit es die Haushaltssituation der Stadt zulässt. Die im laufenden Haushaltsjahr 2010 begonnenen Investitionen, die im Haushaltsplan 2010 enthalten sind, werden zu Ende geführt.

(4) Die eingemeindete Gemeinde wird von der Unterzeichnung dieser Vereinbarung an nur noch Investitionen beginnen, die im Haushaltsplan ausgewiesen sind und deren Finanzierung hinsichtlich der Bau- und Folgekosten gesichert ist.

(5) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung vorhandenen Rücklagen werden für die Tilgung der bestehenden Verbindlichkeiten eingesetzt.

## § 13

### Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Hansestadt Stendal obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Hansestadt Stendal fort. Der jetzige Gemeindeführer wird bis zum Ende seiner Amtszeit Ortswehrleiter. Die Funktion des Gemeindeführers entfällt.

(3) Das derzeit in der Beschaffung befindliche TSWF verbleibt soweit als möglich am Standort Vinzelberg. Ein dauerhafter Verbleib an anderer Stelle ist nur im Bedarfsfall und nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrates zulässig.

## § 14

### Öffentliche Einrichtungen

(1) Der Ortschaftsrat der Gemeinde Vinzelberg bekommt per Hauptsatzung die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses zur Erledigung übertragen.

(2) Die Einschulung der Kinder der Ortschaft Vinzelberg soll weiterhin am Standort Börgitz erfolgen.

## § 15

### Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

## § 16

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

## § 17

### Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Stendal als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 09.03.2010

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister  
Hansestadt Stendal



Vinzelberg, den 09.03.2010

  
Werner Stahlberg  
Bürgermeister  
Gemeinde Vinzelberg



### Anlage 1: Auflistung der Mitgliedschaften der Gemeinde Vinzelberg

1. Wasserverband Stendal-Osterburg
2. Unterhaltungsverband Uchte Stendal
3. Unterhaltungsverband Tanger
4. Kreisfeuerwehrverband Stendal
5. Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.
6. Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH
7. Forstbetriebsgemeinschaft Vinzelberg-Volgfelde
8. Städtepartnerschaft mit der Gemeinde Montbenoit / Frankreich

### Anlage 2 - Investitionen gemäß § 10 Abs. 2

Folgende Prioritäten werden festgelegt:

Zuwegung vom Vollenschierer Weg zur Agrar GmbH,  
Gehweg zum Wohnheim Vinzelberg,  
Ausbau des Vollenschierer Weges für den Fall das Fördermittel bewilligt werden,

### Anlage 3

Haushaltskassenreste aus dem Jahr 2009:

13003.93520	Anschaffung FFW-Fahrzeug	110.005,67 EUR
63003.94050	DE Zufahrt zum Friedhof	4.785,34 EUR
75003.94100	Tor Friedhof	2.000,00 EUR
75003.98800	Zuschuss Kirche für Tor	2.500,00 EUR
76003.94100	DGH Fussboden	3.000,00 EUR

Stendal, den 14.04.2010



Jörg Hellmuth  
Landrat



### Landkreis Stendal

## Satzung

### über die Benutzung des Rettungsdienstes des Landkreises Stendal und die Erhebung von Benutzungsentgelten -Benutzungsentgeltsatzung -

Der Kreistag des Landkreises Stendal hat in seiner Sitzung am 22. April 2010 aufgrund des § 12 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG-LSA) vom 27. März 2006 (GVBl. LSA Nr.9/2006) folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Benutzungsentgelt

(1) Der Landkreis Stendal erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Feuerwehr und Rettungsleitstelle Stendal und die Rettungswachen gemäß Rettungsdienstbereichsplan

in der jeweils gültigen Fassung, samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Stendal, soweit sie für den Rettungsdienst tätig wird.

(3) Die Entgelte entstehen mit dem durch die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge (Einsatz), auch bei Folgeeinsätzen.

## § 2

### Höhe der Benutzungsentgelte

(1) Die Höhe der Benutzungsentgelte richtet sich nach der zwischen dem Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarung.

(2) Das Entgelt wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes pauschal erhoben.

Zusätzlich wird ein Entgelt für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke (Einsatzausgangspunkt der Fahrzeuge zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort) je angefangenen Kilometer, bei NEF/ NAW-Einsätzen die Vorhaltung eines Notarztes sowie für Sonderleistungen erhoben.

(3) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Personen erhöht sich das Entgelt je zusätzlich beförderten Patienten um 20 vom Hundert. Die übrigen Entgelte sind auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen, soweit nicht ein Entfernungszuschlag oder eine Sonderleistung einen einzelnen Patienten gesondert betreffen.

(4) Begleitpersonen, die nicht selbst Patienten sind, werden unentgeltlich befördert, soweit eine Mitnahmemöglichkeit besteht. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

(5) Es bestehen die folgenden Entgeltsätze:

Tarif-Nr.	Leistung	Gebührenhöhe in EUR
<b>1.</b>	<b>Inanspruchnahme der Notfallrettung (RTW)</b>	
1.1	Grundentgelt	309,00
1.2	Entfernungszuschlag ab 1. Einsatzkilometer je Kilometer	3,50
<b>2.</b>	<b>Inanspruchnahme des Notarztwagens (NAW)</b>	
2.1	Grundentgelt	309,00
2.2	Entfernungszuschlag ab 1. Einsatzkilometer je Kilometer	3,50
2.3	Notarztentgelt	175,00
<b>3.</b>	<b>Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)</b>	
3.1	Grundentgelt	160,00
3.2	Entfernungszuschlag ab 1. Einsatzkilometer je Kilometer	3,50
3.3	Notarztentgelt	175,00
<b>4.</b>	<b>Inanspruchnahme des qualifizierten Krankentransportes (KTW)</b>	
4.1	Grundentgelt	50,00
4.2	Entfernungszuschlag ab 1. Einsatzkilometer je Kilometer	2,00

(6) Sonderleistungen wie z.B. Reinigung nach Verschmutzung, Bluttransporte usw. sind Bestandteil der o.g. Entgelte. Neben den Entgelten nach Absatz 5 sind Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Auslagen sind Kosten, die außerhalb der üblichen Kosten des Rettungsdienstes im Einzelfall entstehen.

## § 3

### Entgeltschuldner

Entgeltschuldnerschuldner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug i.S. des § 1 (3) eingesetzt wird.

## § 4

### Entrichtung der Benutzungsentgelte

(1) Die Benutzungsentgeltschuldung entsteht mit Beendigung der benutzungsentgeltspflichtigen Handlung. Sie wird mit ihrer Bekanntgabe fällig.

(2) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der schriftlichen Zahlungsaufforderung an die Kreiskasse zu entrichten.

(3) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung des Entgeltes für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Stendal vorab generell zur vollständigen Zahlung des Entgeltes für ihre Versicherten bereit erklärt.

(4) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung des Entgeltes ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 3 mit ihr insoweit, und die Zahlungsaufforderung zum Benutzungsentgelt ergeht gemäß § 3 an den Benutzungsentgeltschuldner.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Stendal vom 23.04.2009 außer Kraft.

Stendal, den 22.04.2010

Jörg Hellmuth



### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31